

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	15 (1917-1918)
Heft:	1
Artikel:	Einheitlichere Regelung der Armenpflege in der Schweiz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837607

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

statistischen Voraussetzungen erscheinen, also eine besondere Beweiskraft beanspruchen. Ist dies wirklich so?

Klumfer geht mit kritischem Urteil an die Aufstellungen heran und betont vor allem immer wieder — im einzelnen sei auf die Publikation selbst verwiesen —, wie schwer die Statistik für derartige Aufgaben heranzuziehen ist.

„Es handelt sich bei den Schützlingen der öffentlichen Armenpflege um die Ablagerungen eines allgemeinen Vorgangs wirtschaftlichen Sinkens; aber nur ein Teil dieser Sinkenden kommt dort zur Beobachtung. Die öffentliche Armenpflege ist der Tiefpunkt des wirtschaftlichen Verfalls, der nicht stets ganz unten zu enden braucht. . . . Die Tatsache, daß bei der öffentlichen Armenpflege ziemlich alle Berufe noch in der Statistik erkennbar sind, gibt daher bei näherer Erwägung einen sicheren Beweis dafür, daß in reichlichem Umfange Mitglieder aller Berufe und Klassen bis da hinuntergesunken sind. . . . Diese Andeutungen werden zunächst genügen, um betonen zu können, daß man zu einem Verständnis der Armut nicht gelangen kann, wenn man den Begriff der Armut zunächst verneinend durch den Bezug öffentlicher Unterstützungen umgrenzt. Die rein äußerliche Tatsache des Eintritts gesetzlicher Hilfe hat zum Wesen des Armen und der Armut keine sachliche Beziehung, sie berührt vielleicht die Stärke mancher seiner Eigentümlichkeiten, keineswegs aber deren Art. Dem Wesen der Armut kann man nur näher kommen, wenn man das Gemeinsame aller Gruppen jener Haltlosen auffaßt, ohne sich an die mehr oder weniger zufälligen Grenzen der gesellschaftlichen Gegenwirkungen auf sie zu stoßen. . . . Das Verständnis der Armut wird sich auf der Erforschung der Verarmung, der Vorgänge, die zur Armut führen, aufbauen müssen.“

Klumfer schließt: „Wird damit nicht die Fragestellung gänzlich verschwommen und uferlos? . . . Wird damit nicht der Armuttheorie, die in der Beschränkung auf die so oder so Unterstützten wenigstens feste Grenzen ihres Forschungsgebietes hatte, jeder feste Boden entzogen? Löst sich das Gemeinsame dieser Gruppen nicht schließlich doch in eine moralische Wertung, in eine Art Schuldurteil auf? . . . Hier muß sich entscheiden, ob es wirklich eine volkswirtschaftliche Theorie der Verarmung geben kann.“

A.

Einheitlichere Regelung der Armenpflege in der Schweiz.

Die einheitlichere Regelung der Unterstützung von verarmten Personen in der Schweiz bildet schon seit Jahren eines der wichtigsten sozialen Probleme. Man sucht schon längst die großen Härten des Heimatprinzips (Heimischaffung nach dem Heimatort), die mit der zunehmenden raschen Veränderung des Wohnorts großer Bevölkerungskreise sich stets verschärfen, abzuschwächen. Zur Milderung der bestehenden Nebelstände ist in den größern Städten durch die freiwilligen Armenpflegen viel geleistet worden. Es sei nur an die großen Leistungen der freiwilligen Armenpflegen Basel, Zürich, Genf, St. Gallen erinnert. Das sind aber nur vereinzelte Erscheinungen.

Der 1914 ausgebrochene Krieg hat die Dringlichkeit der Lösung der Armenfrage bedeutend verschärft.

Am 26. November 1914 ist in Olten die interkantonale Vereinbarung betreffend die wohnörtliche, allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges beschlossen worden. Derselben sind alle Kantone beigetreten, ausgenommen Nidwalden, Glarus, Freiburg, Baselland, Thurgau, Waadt, Genf.

Zweck der Vereinbarung ist möglichst e Gi n s c h r ä n k u n g d e r H e i m -
s c h a f f u n g e n und finanzieller Ausgleich zwischen Wohnorts- und Heimat-
gemeinde.

Die Hauptbestimmungen lauten:

1. Während der Dauer des gegenwärtigen europäischen Krieges verpflichten sich die die vorliegende Vereinbarung unterzeichnenden Kantone, allen auf ihren Kantonsgebieten seit dem 1. Juli 1914 wohnenden Angehörigen derjenigen Kantone, welche der Vereinbarung beigetreten sind, wenn sie zufolge der Kriegslage in Not geraten sind, ausreichende Unterstützung, wie solche für die eigenen Kantonsbürger ausgerichtet wird, zu gewähren.

Die unterstützenden Wohngemeinden sind berechtigt, für 50 % der geleisteten Unterstützungen dem Heimatkanton Rechnung zu stellen, der seinerseits die zuständigen Behörden zur Rückerstattung veranlassen kann.

Diese Vereinbarung soll den Vorläufer eines d a u e r n d e n Konkordates bilden.

Schon am 20. Mai 1912 hatte die Konferenz der kantonalen Armendirektoren den Entwurf der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen eines interkantonalen Konkordates zur Regelung der dringendsten Uebelstände im Armenwesen genehmigt.

Die Grundlagen zum Entwurf beruhten auf einem Vorschlag des jetzigen Chefs der innerpolitischen Abteilung in Bern, Dr. L e u p o l d, damals Adjunkt der Abteilung für Polizeiwesen auf dem eidgenössischen Justizdepartement. Dieser Vorschlag ist dann von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen weiter ausgearbeitet und in mehreren von Herren Wullschleger und Burren einberufenen Konferenzen mit den kantonalen Armendirektoren bereinigt worden. Mit dem Ausbruch des Krieges mußte das Projekt vorläufig zurücktreten:

Die Erfahrungen der vorübergehenden Vereinbarung betreffend Kriegsnothilfe waren befriedigend, so daß die Armendirektorenkonferenz schon im Juli 1915 beschloß, sie für das erwähnte, in künftigen Friedenszeiten dauernd zu funktionierende, interkantonale Konkordat zu verwerten. Im November 1915 genehmigte sie den in diesem Sinne revidierten Entwurf von 1912, in welchen verschiedene grundfeste Bestimmungen der Kriegsvereinbarung hinübergenommen wurden.

Die Kantone, die diesem Konkordat beitreten wollen, übernehmen die Unterstützungs pflicht gegenüber Bürgern aus andern Kantonen, wenn sie z w e i F a h r e u n n u t e r b r o c h e n in einem andern Kanton gewohnt haben. Der Heimatkanton soll aber daran gewisse Beiträge leisten und zwar zwei Drittel, wenn der auswärtige Aufenthalt nicht mehr als zehn Jahre beträgt, die Hälfte, wenn er höchstens zwanzig Jahre beträgt, und einen Viertel, wenn er mehr beträgt. Die Verteilung der vom Wohnsitzkanton zu tragenden Lasten zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist Sache jedes einzelnen Kantons.

Schiedsinstanz ist der Bundesrat.

Das ist der wesentliche Inhalt dieses hier wiederholt besprochenen Konkordats, dem beizutreten die Armendirektion für den Kanton B e r n (Regierungsrat Burren) in warmen Worten empfiehlt.

Der Bericht der Armendirektion bemerkt: „Es wäre natürlich wünschbar, bevor man den großen Referendumsapparat in Bewegung setzt, genau zu wissen, ob das Konkordat auch wirklich zustande kommen werde und unter welchen Kantonen. Es ist uns nicht gleichgültig, ob Zürich mit 20,570, Luzern mit 9452, Freiburg mit 10,806, Solothurn mit 24,851, Baselstadt mit 8097, Aargau mit 13,360, Waadt mit 32,208, Neuenburg mit 34,003, Genf mit 9111 Seelen bernischer Wohnbevölkerung hier mitmachen oder lediglich Uri mit 374, Schwyz mit 498,

Glarus mit 317, Innerrhoden mit 53 Seelen bernischer Wohnbevölkerung usw. Abgesehen davon, daß ja ohne die Mitwirkung von wenigstens vier großen Kantonen das Konkordat überhaupt dahinfiele. Leider fehlt uns heute ein sicheres Bild, wie die Beteiligung der Kantone sich gestalten werde.

Wir wissen bloß, daß bis 1. Juli 1917 eine Anzahl von Kantonenregierungen dem Bundesrat erklärt hat, den zuständigen Instanzen ihrer Kantone den Beitritt zum Konkordat empfehlen zu wollen, nämlich: Bern, Schwyz, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell S.-Rh. und Tessin (seither auch Aargau), während Zürich und Genf sich ablehnend vernehmen ließen.

Wir bedauern, voraussehen zu müssen, daß verschiedene Kantone, die wir gerne bei der Sache sähen, namentlich die welschen, sich fernhalten werden; das wird so bleiben, bis der Bund das Konkordat wesentlich wird können finanzieren helfen, wie er schon die Kriegsnotvereinbarung allerdings nicht aus Bundesmitteln, sondern aus dem Ertrag von Liebesgabenammlungen, wirksam subventioniert hat. Auf der andern Seite liegt große Wahrscheinlichkeit vor, daß verschiedene solche Kantone, an denen uns viel gelegen sein muß, wie Solothurn, Basel und Aargau mit großer bernischer Wohnbevölkerung, mitmachen werden, neben einer Anzahl anderer mit geringerer bernischer Wohnbevölkerung. Im übrigen wird in allen Kantonen, ausgenommen Solothurn, über diese Sache eine Volksabstimmung ergeben müssen. Das erfordert überall Zeit, und wir können nicht zuwarten, bis die Sachlage sich völlig abgeklärt hat; denn der vom Bundesrat gesetzte äußerste Termin, Ende 1918, könnte vom Kanton Bern leicht verpaßt werden, wenn nicht die Behörden rechtzeitig die Volksabstimmung vorbereiten.

Wir können heute nur sagen: Wir erwarten bestimmt das Zustandekommen des Konkordates.

Unter allen Umständen muß der Kanton Bern hier mittun, und es steht ihm wohl an, die Fahne voranzutragen.

Es ist zu hoffen, daß andere Kantone, auch vor allem Basel, nachfolgen. Es handelt sich tatsächlich nicht nur um ein Konkordat, die Annahme des Konkordates durch die kantonalen Instanzen (Kantonsräte oder Volk) bildet das anzustrebende Ziel als Übergang zur idealen Lösung der bunden rechtlichen Ordnung der Armenpflege (Motion Luh), auf die leider für lange Zeit vor allem aus finanziellen Gründen nicht zu rechnen ist.

Basel hat sich im allgemeinen zur Sache günstig gestellt. Es leistet schon längst mehr als im Konkordat gefordert wird.

Mindestens 6 Kantone, wovon wenigstens 4 mit über 100,000 Einwohnern, müssen dem Konkordat beitreten sein, bevor dieses in Wirksamkeit treten kann. Jedem Konkordatskanton soll es freistehen, bei Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres den Rücktritt zu erklären.

Sieben Kantonenregierungen sind bereit, der zuständigen Behörde (Kantonsrat oder Volk) den Beitritt zum Konkordat zu empfehlen. Davon sind vier Kantone über 100,000 Einwohner. Die Genehmigung der zuständigen Instanz vorausgesetzt, ist somit das Zustandekommen des Konkordates wahrscheinlich. Mag letzteres noch manche Unvollkommenheiten haben, so würde dessen Inkrafttreten doch einen großen Fortschritt in der einheitlicheren Regelung der schweizerischen Armenfragen bedeuten.

Aargau, Armenwesen. Neben dieses äußerte sich Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre ein aargauischer Bezirksamtmann an seine Regierung u. a. wie folgt: